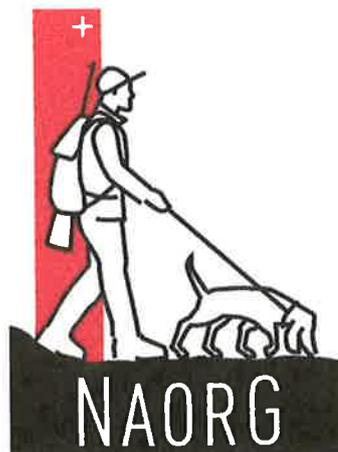




Reglement der Nachsuchenorganisation des Kanton Schwyz (NAORG)

2. Auflage



Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Ziel
4. Zweck
5. Einsatzbereich
6. Mitgliedschaft in der NAORG
7. Anforderung an die NASU-Gespanne
8. Weiterbildung und Aktivitäten
9. Pikettdienst
10. Versicherungsschutz
11. Organisation und Durchführung von Piketteinsätzen
12. Stellung, Pflichten und Kompetenzen des NASU-Führers
13. Ausrüstung und Entschädigung der Gespanne
14. Genehmigung des Reglements
15. Emkendorferbeschlüsse

Beilagen:

- Beilage "A" Bedingungen für die Aufnahme in die NAORG ab 2024, gültig für Gespanne, die neu im Nachsuchenwesen tätig werden
- Beilage "B" Reglement der Gehorsamprüfung

1. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AWN	Amt für Wald und Natur, Abteilung Jagd und Wildtiere des Kantons Schwyz, inkl. deren Wildhut.
FGJH	Die Fachgruppe Jagdhunde ist zuständig für das Jagdhundewesen (JWW §29)
NAORG	Nachsuchenorganisation des Kantons Schwyz. Die NAORG ist ein Teil der FGJH.
NAORG-Leitung	Die Leitung der NAORG obliegt einem Wildhüter, der vom AWN bestimmt wird. Als sein Stellvertreter wird vom AWN ein weiterer Wildhüter bestimmt.
NASU	Nachsuchen
NASU-Führer	Nachsuchenführer
KAPO SZ	Kantonspolizei Schwyz
FCI	Federation Cynologique International
AGJ/TKJ	Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen und deren Technische Kommission für das Jagdhundewesen der Schweiz.

Funktionsbezeichnung:

Die in diesem Reglement aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

2. Gesetzliche Grundlagen (soweit relevant für dieses Reglement)

Der Einsatz der Jagdhunde, die Organisation des Schweisshundepikettendienstes und die Anforderungen an diese sind im Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG) geregelt.

In der Jagd- und Wildschutzverordnung (JVV) ist die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der Fachgruppe Jagdhunde (FGJH) geregelt. Die FGJH ist für die NAORG zuständig.

3. Ziel

Gestützt auf die gesetzlichen Erlasse stellt die NAORG den Jagdausübenden im Kanton Schwyz ausgebildete NASU-Gespann zur Verfügung.

4. Zweck

Die NAORG bezweckt

- a) die Qualitätssicherung der Dienstleistung durch klare Aufnahmekriterien für beteiligte Gespanne, klare Verhaltensgrundsätze im Rahmen der Nachsuchen und die Aus- und Weiterbildung der Gespanne sowie
- b) eine zeit- und fachgerechte NASU
- c) die Standardisierung der Organisation und Durchführung von Nachsuchen unter Berücksichtigung von Kompetenzen und Pflichten von Pikettgespannen.

5. Einsatzbereich

Die NAORG will

- a) für die Jagdtage auf Schalenwild einen Pikettendienst gewährleisten und
- b) während der übrigen Jagd auf freiwilliger Basis für Nachsuchen zur Verfügung stehen.

6. Mitgliedschaft in der NAORG und Ausschluss aus der NAORG

Die Mitgliedschaft in der NAORG ist kostenlos. Ein Austritt ist bis Ende Jahr dem Leiter der NAORG zu melden. Für bisherige Gespanne gilt die Bestandeswahrung. Gespannführer, die Erfahrung im Nasu-Wesen haben, können vom Leiter der NAORG direkt aufgenommen werden.

Für neu im Nasu-Wesen tätige Gespann gelten ab 2024 die Bedingungen gemäss der Beilage «A».

Durch die Teilnahme in der NAORG anerkennt der Gespannführer das vorliegende Reglement inkl. den Beilagen.

Gespannführer, die in grober Weise gegen dieses Reglement, dessen Anforderungen (Pt.7.) oder insbesondere gegen den Tierschutz verstossen, oder wiederholt wegen Verstössen gegen das Reglement durch den Leiter der NAORG verwarnt wurden, können durch den Leiter der NAORG aus der NAORG ausgeschlossen werden.

7. Anforderung an die NASU-Gespanne

a) NASU-Führer

- Die Qualitätskriterien des vorliegenden Reglements zu garantieren.
- Bestandene und durch den Kanton Schwyz anerkannte Jagdprüfung und ohne Jagdverweigerungsgrund
- Der NASU-Führer muss seinen Hund mindestens einmal selbst erfolgreich auf einer von der AGJ/TKJ anerkannten Schweissprüfung geführt haben
- Bereitschaft unter persönlichem Einsatz die Ausrüstung und das Motorfahrzeug auf eigenes Risiko zur Verfügung zu stellen und während der Schalenwildjagd angemessen Pikett zu leisten
- Verantwortungsbewusstsein
- Verschwiegenheit. Keine Veröffentlichung von Fotos, Videos und Berichten über die NASU
- Körperliche Leistungsfähigkeit
- Übungsbereitschaft
- Mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an den Weiterbildungskursen der NAORG
- Der NASU-Führer ist dafür verantwortlich, dass das Gespann an seinem Pikett-Tag einsatzfähig ist
- Er respektiert die «Emkendorfer» Beschlüsse gemäss Pt. 15

b) Hund

- Nach dem 1.1.2024 gewölfte Hunde müssen offizielle Papiere der FCI haben (Abstammungsurkunde mit FCI-LOGO) und im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen sein.
- Bis zum dritten Lebensjahr muss er eine Ablege- und Gehorsamsprüfung gemäss den Anforderungen der Beilage «B» bestanden haben.
- Er muss eine durch die AGJ/TKJ anerkannte Schweissprüfung auf der Übernachtfährte bestanden haben.
- Nach dem 1. Juni 2018 gewölfte Hunde, müssen nach erfülltem dritten Lebensjahr eine Schweissprüfung auf der 1000m Fährte gemäss dem Reglement der AGJ/TKJ erfolgreich bestanden haben.
- Allfällige weitere Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung muss er erfüllen.

c) Führer und Hund

- Regelmässiges Arbeiten auf der künstlichen Wundfährte (Fährtenschuh) nach bestandener Schweissprüfung.
- Besuch von jährlich mindestens zwei praktischen Übungen (Fährten laufen) der NAORG.
- Jedes Gespann muss jedes Jahr mindestens eine unbegleitete 500m-Fährte laufen.

8. Weiterbildung und Aktivitäten

Der NAORG-Leiter organisiert periodisch Weiterbildungskurse.

Jährlich finden Übungsanlässe, die Piketteinteilung und eine Abschlussbesprechung statt.

Der NAORG-Leiter bestimmt mit den Regionalgruppenleitern die Übungsanlässe und das Ausbildungsprogramm. Diese werden jährlich festgelegt.

Die Übungsanlässe werden durch die Regionalgruppenleiter oder deren Stellvertreter organisiert und geleitet. Sie erfassen die Übungsbesuche und die Arbeitsqualität der Gespanne.

Die Übungsanlässe sind ausschliesslich für NAORG-Mitglieder. Jungjäger können nach Absprache mit dem NAORG-Leiter im Rahmen ihrer Ausbildung (ohne Hund) an den NAORG-Übungen teilnehmen.

9. Pikettdienst

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erstellt der NAORG-Leiter zusammen mit den Regionalgruppenleitern jährlich einen Pikettdienst.

Die NAORG-Leitung bestimmt, wieviel Gespanne pro Tag eingeteilt werden.

10. Versicherungsschutz

Der NASU-Führer hat sich in Eigenverantwortung gegen Unfall zu versichern!

Die FGJH ist bemüht, eine Versicherung zur besseren Risikoabdeckung für die NASU-Gespanne abzuschliessen.

Bis auf Widerruf gelten folgende Deckungen:

- für Personen und Sachschaden inkl. am eigenen Auto: keine Deckung
- für den Hund: Das AWN übernimmt die Arztkosten für den Hund, sofern er beim Einsatz für den Pikettdienst oder bei offiziellen Übungen der NAORG verunfallt.

11. Organisation und Durchführung von Piketteinsätzen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der gebietszuständige Wildhüter organisiert ein für den Einsatz geeignetes Gespann.

NASU-Führer

Der vom Wildhüter aufgebotene NASU-Führer erfasst die notwendigen Informationen. Anschliessend kontaktiert er den Jäger und vereinbart mit ihm Ort und Zeit des Treffens. Kann dieser Kontakt nicht hergestellt werden, meldet der NASU-Führer das umgehend dem anbietenden Wildhüter.

Wenn der piketthabende NASU-Führer die NASU nicht selbst durchführen kann, organisiert der zuständige Wildhüter nach Rücksprache mit dem NAORG-Leiter oder dessen Stellvertreter ein Gespann.

Nachsuche

Der NASU-Führer bespricht mit den anwesenden Jägern die Nachsuche und führt diese durch. Nach Abschluss der NASU informiert der NASU-Führer den aufbietenden Wildhüter über deren Ausgang/Verlauf.

Wenn die NASU abgebrochen werden muss, weil das Gespann diese nicht erfolgversprechend durchführen kann, organisiert der NAORG-Leiter oder dessen Stellvertreter ein zusätzliches Gespann. Dieses spricht sich mit dem Vorgespann über den bisherigen Verlauf der NASU ab.

Ergebnis der Nachsuche

Der Ablauf der NASU, die gemachten Erfahrungen und das Resultat werden durch den NASU-Führer im offiziellen Protokollheft (Nachsuchenberichte) festgehalten. Das Original ist spätestens bis zum durch den NAORG-Leiter festgelegten Datum an diesen zu senden.

Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen muss der NASU-Führer bei den NASU-Einsätzen ein Signal-Shirt oder eine Signaljacke tragen. Ebenfalls müssen alle an der NASU beteiligten Personen mindestens eine Signalweste oder eine Signalbekleidung tragen. Treiber oder Begleitpersonen müssen auf einem dafür bestimmten Platz verbleiben.

Der Hund soll mindestens mit einem Signalhalsband ausgerüstet sein. Das Anlegen der Signalweste wird empfohlen.

12. Stellung, Pflichten und Kompetenzen des NASU-Führers

Stellung des NASU-Führers

Der NASU-Führer fällt im Zusammenhang mit der Nachsuche alle Entscheidungen. Über das Schnallen des Hundes entscheidet allein der NASU-Führer. Den Fangschuss trägt ausschliesslich der NASU-Führer an, es sei denn, er gibt eine andere Regelung bekannt.

Kann der NASU-Führer den Einsatz nicht verantworten oder sich mit dem Jäger nicht über die Rahmenbedingungen einigen und erwägt deswegen den Abbruch der Dienstleistung, so orientiert er umgehend den aufbietenden Wildhüter.

Pflichten und Kompetenzen

Der NASU-Führer benötigt für den NASU-Einsatz mit der Waffe ein der Jagd entsprechendes gültiges Schwyzer Jagdpatent oder eine schriftliche Bewilligung vom AWN.

An seinen Pikett-Tagen hat der NASU-Führer seine Jagdausübung so zu gestalten, dass die Kontaktaufnahme durch die Wildhut möglich ist. Der NASU-Führer hat alles vorzukehren, um dem Jäger innert nützlicher Frist eine kompetente Dienstleistung bieten zu können.

Betreffend die Benutzung von Motorfahrzeugen für den Einsatz bei NASU gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Müssen im Rahmen der NASU örtliche und/oder zeitliche Jagdeinschränkungen überschritten werden, sind diese umgehend dem gebietszuständigen Wildhüter, wenn dieser nicht erreichbar ist, der KAPO zu melden. Schongebiete dürfen mit der Schusswaffe nur in Absprache mit dem gebietszuständigen Wildhüter betreten werden. Wenn voraussehbar ist, dass die NASU über die Kantonsgrenze hinaus geht, muss die entsprechende kantonale Amtsstelle, resp. der Revierpächter, informiert werden. Diese müssen dazu die Erlaubnis erteilen.

Im Rahmen der Situation ist dem Tierschutz Vorrang zu geben!

13. Ausrüstung und Entschädigung der Gespanne

Die FGJH stellt der NAORG auf deren Gesuch hin Material für die Gespanne zur Verfügung. Für den Pikettendienst erhalten die Gespanne eine Tagesentschädigung. Für durch die Wildhut veranlasste NASU-Einsätze wird für die An- und Rückfahrt pro Kilometer eine Entschädigung bezahlt. Dafür müssen die Kilometer im Nachsuchebericht aufgeführt sein. Die Entschädigungen werden von der FGJH festgelegt.

14. Genehmigung des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde von der Fachgruppe Jagdhunde an deren Sitzung am 5. April 2024 genehmigt. Es tritt nach dessen Unterzeichnung in Kraft.

Leiter Abteilung Jagd und Wildtiere
Leiter der Fachgruppe Jagdhunde

Manuel Wyss, Jagdverwalter

Mitglied der Fachgruppe Jagdhunde
Leiter der NAORG

Stephan Bürgler, Wildhüter

Mitglied der Fachgruppe Jagdhunde

Toni Föhn

Mitglied der Fachgruppe Jagdhunde

Albert Stössel

15. Die «Emkendorfer» Beschlüsse

Die «Emkendorfer» Beschlüsse bilden die Gebote für das Denken und Handeln in der Arbeit auf der roten Fährte. Diese Gebote sollte sich jeder Schweisshundeführer vor Augen halten und auch danach handeln, egal welche Rasse er führt:

- Schweisshundearbeit ist Dienst am Wild und ist Dienst für die Jagd.
- Schweisshundearbeit erfordert eine volle Einsatzbereitschaft von Führer und Hund.
- Schweisshundearbeit hat nicht den persönlichen Erfolg zum Inhalt, sondern den Dienst am Wild.
- Schweisshundearbeit erfordert Selbstbeherrschung und Verschwiegenheit als Grundlage für Vertrauen.
- Schweisshundearbeit ist passionierte ausgeübte Jagd; sie ist deswegen nicht bezahlbar, auch wenn Führer und Hund oft ein hohes Risiko eingehen.
- Schweisshundearbeit setzt Wissen und Erfahrung voraus, um die sich der Schweisshundeführer intensiv mit seinem Hund bemühen muss.
- Schweisshundearbeit darf nicht Mode werden oder sein; denn es ist die verantwortungsvollste Jagd überhaupt
- Schweisshundeführer helfen gerne in der Not, auch bei Kontrollen ungewisser Anschüsse, um der Sache zu dienen.
- Keiner probiert auf der Wundfährte! Zur schwierigen Arbeit gehört der sorgfältig abgeführte und erfahrene Hund.